



Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Februar 2011 und für die gewährte Gelegenheit, im Rahmen der Sachverständigen-Anhörung zum *Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren* Stellung zu nehmen.

Einleitung

Mit der Reform der kommunalen Doppelspitze hin zu einem hauptamtlichen Bürgermeister im Jahre 1994 wurde nicht nur eine Direktwahl des Bürgermeisters eingeführt. Auch die Möglichkeit der Abwahl ihres ersten Bürgers durch einen Bürgerentscheid wurde den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht. Dieses direktdemokratische Instrument kann aber bisher nur mittelbar durch einen Ratsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit zur Anwendung kommen.

Mehr Demokratie Nordrhein-Westfalen sieht die bisherige Regelung, bei der die Einleitung eines Abwahlverfahrens nur von einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Rat eingeleitet werden kann, als unzureichend an. Die Einleitung per Bürgerbegehren aus der Bürgerschaft selbst heraus ist die logische Konsequenz aus der Tatsache, dass der Hauptverwaltungsbeamte direkt von der Gemeinde gewählt wird.

Mehr Demokratie begrüßt, dass die Option der Einleitung einer Abwahl per Bürgerbegehren mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden soll. Es gilt, diese Option so auszugestalten, dass sie eine realistische Option im Miteinander von Rat, Bürgern und Bürgermeistern ist.

Beantwortung des Fragenkatalogs

Die folgende Stellungnahme orientiert sich am vorgelegten Fragenkatalog. Um Doppelungen zu vermeiden sind die Antworten nach thematischen Oberpunkten sortiert. Dort wird auf die Fragen verwiesen, die in den jeweiligen Oberpunkten beantwortet werden.

1. Legitimation der Einführung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren (Fragen 3, 7, 8)

Der Bürgermeister hat mit seiner Doppelfunktion als Leiter der hauptamtlichen Verwaltung - verankert in § 62 Abs. 1 GO NRW - und Vorsitzender des Rates - verankert in § 62 Abs. 2 GO NRW - eine hervorgehobene Position inne. Daher war es folgerichtig, seine demokratische Legitimation bei der Gesetzesreform von 1994 zu stärken, indem man die Direktwahl des Bürgermeisters und der Landräte einführte. Dies ist im Sinne der Gewaltenteilung. Ein direkt gewählter Bürgermeister kann dadurch in stärkerer Unabhängigkeit von der Ratsfraktion seiner Partei seine Rolle als Verwaltungsvorsteher ausüben.

Für den Fall, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rat einer Stadt und dem, dem Rat vorsitzenden Bürgermeister deutlich und nachhaltig beschädigt ist, kann berechtigterweise die Einleitung einer Abwahl beantragt und mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Gewählt wird der Bürgermeister aber auch als Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und als Repräsentant, anders gesagt, als

erster Bürger der Stadt. Somit ist auch ein intaktes Vertrauensverhältnis zwischen Gemeindespitze und Bürgerinnen und Bürgern von großer Wichtigkeit. Ergänzend zu der Option der Einleitung einer Abwahl durch den Rat, muss auch die Bürgerschaft das Recht besitzen, aus sich selbst heraus ein Abwahlverfahren anzustrengen.

2. Vor- und Nachteile der Abwahl per Bürgerbegehren (Fragen 1, 2, 4, 9, 12, 19)

Nur weil ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters erfolgreich ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass dieses Bürgerbegehren im Abwahlentscheid eine Mehrheit finden wird. Insofern bedeutet die Einführung der Einleitung einer Abwahl per Bürgerbegehren lediglich eine weitere Option, nicht zwingend aber eine Vereinfachung der Abwahl. Insofern wird auch das Prinzip der kontinuierlichen Stadtspitze durch diese neue Option nicht gefährdet. Schon das zu erreichende Initiativquorum für Bürgerbegehren stellt eine Hürde dar. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass 3 – 10 % (je nach Gemeindegröße) der Bürger das Begehren durch eine Unterschrift unterstützen müssen (§ 26 Abs. 4 GO NRW). Mehr Demokratie hält dieses Quorum für angemessen und ausreichend.

Der enorme Kosten- und Zeitaufwand, den ein Bürgerbegehren in Anspruch nimmt, angefangen bei der Informationssammlung zur Durchführung eines Bürgerbegehrens und der Erstellung einer formal korrekten Unterschriftenliste, bis zur Suche nach Unterstützern und der Überzeugungsarbeit bei den Bürgern auf der Straße, ist eine nicht zu unterschätzende Hürde. Die von Mehr Demokratie regelmäßig erhobenen Zahlen zur Durchführung von Bürgerbegehren in Nordrhein-Westfalen zeugen nicht von inflationärem Gebrauch, sondern vom maßvollen Einsatz dieses direktdemokratischen Instruments. Aus unserer Sicht besteht kein Grund zur Annahme, dass sich dieser maßvolle Einsatz von Bürgerbegehren über die Maße ausweiten würde,

wenn auch die Abwahl des direkt gewählten Bürgermeisters per Bürgerbegehren möglich würde.

Abbildung 1: Bürgerbegehren in NRW

Jahr	Nicht eingereicht / zurückgezogen / versendet	Unzulässig	Vom Rat übernommen	Kompromiss	Läuft noch	Zum Bürgerentscheid führten	Gesamt
1994-2008	62	181	90	13	0	140	486
2009	6	9	4	1	0	6	26
2010	8	20	5	0	12	8	53
Gesamt	76	2210	99	14	12	154	565

Stand 31.12.2010

(Quelle: nrw.mehr-demokratie.de)

In den bisher 16 Jahren seit der Einführung des direktdemokratischen Elements des Bürgerbegehrens von 1994 bis Ende 2010 wurden 565 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht, im Durchschnitt 35 pro Jahr. Gemessen an der Zahl der Gemeinden in NRW kann man also von einer überschaubaren Zahl sprechen (siehe Abb. 1).

Auch das Prinzip der funktionierenden und effektiven Verwaltungsarbeit würde durch die Gesetzesreform nicht negativ beeinflusst; diese würde sich ganz im Gegenteil positiv auf dieses Prinzip auswirken. Deutlicher Widerspruch zum gewählten Bürgermeister in der Bevölkerung kann auch dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Verwaltungsmitarbeitern nachhaltig gestört wird. Klarheit ließe sich durch einen Bürgerentscheid schaffen. Die Entscheidung, die dabei getroffen wird, würde einen Schlussstrich ziehen, die alle Bürger, Befürworter und Gegner akzeptieren, da sie höchste demokratische Legitimation genießt. Erst nach dieser Entscheidung, entweder der Zusicherung der Unterstützung für den Bürgermeister oder aber die Abwahl, welche den Weg für einen neuen

Anwarter freimacht, kann bei ungeklarten Verhaltnissen das Prinzip der effektiven Stadtspitze gewahrleistet werden.

Dieser Effekt wird nicht ausreichend garantiert, wenn die Abwahl nur vom Rat eingeleitet werden kann. Als Beispiel sei der Fall des gescheiterten Antrags zur Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen den Oberburgermeister von Saarbrucken Hajo Hoffmann (SPD) genannt. Die Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen Hoffmann, der wegen Untreue in zwei Fallen in erster Instanz verurteilt wurde, scheiterte an den Stimmen seiner Partei. Erst das saarlandische Innenministerium enthob Hoffmann zwei Monate spater seines Amtes.

Auch der Fall des amtierenden Oberburgermeisters von Duisburg, Adolf Sauerland von der CDU, sorgte in den letzten Monaten fur Schlagzeilen. Trotz eines erkennbaren Vertrauensverlustes bei Teilen seiner Verwaltungsmitarbeiter und groen Teilen der Wahlerschaft, der sich in harscher Kritik in den Medien und einer Unterschriftensammlung niederschlug, wurde die notwendige Mehrheit fur einen Antrag auf Einleitung eines Abwahlverfahrens im Duisburger Rat nicht erreicht. Ob der Duisburger Oberburgermeister unter solch enormem Druck und unklaren Vertrauensverhaltnissen effektiv seiner verantwortungsvollen Aufgabe als Leiter der hauptamtlichen Verwaltung und Vorsitzender des Rates nachkommen kann, darf in Frage gestellt werden.

Kommunale Burgerbegehren uber Sachfragen haben sich in der Vergangenheit als vitalisierendes Instrument kommunaler Demokratie erwiesen. Leider ging damit keine Steigerung der Wahlbeteiligung einher. Es steht zu vermuten, dass dies auch durch die Einfuhrung eines Burgerbegehrens zur Abwahl des Burgermeisters nicht der Fall sein wird. Dies ist aber kein Grund, auf die Einfuhrung dieser zusatzlichen Abwahloption zu verzichten.

3. Gesetzesvorschlag (Fragen 6, 10, 11, 13-18, 20-24)

Die im eingereichten Gesetzesvorschlag vorgesehenen Regelungen werden von Mehr Demokratie als sinnvoll und tauglich angesehen, um das Mitspracherecht von Bürgerinnen und Bürgern an kommunaler Politik und gleichzeitig die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

Würde der Gesetzentwurf vom Landtag beschlossen, so bekäme Nordrhein-Westfalen die im bundesweiten Vergleich praktikabelsten Regelungen. Mit Blick auf die elf Bundesländer, in denen der Bürgermeister bzw. die Landräte vor dem Ende ihrer Amtsperiode abgewählt werden können, ergeben sich große Unterschiede bei der Regelung der Abwahlverfahren (siehe Abb. 2).

Abbildung 2: Institutionelle Regelung der Abwahl des Bürgermeisters durch einen Bürgerentscheid (BE) aufgrund von Ratsbegehren (RB) oder Bürgerbegehren (BB) in den deutschen Flächenländern

Bundesland	Einführung Abwahl	Rats- begehren - Initiative im Rat (in Anteil seiner Mitglieder)	Rats- begehren - Beschluss im Rat (in Anteil seiner Mitglieder)	Bürger- begehren - Initiativ- quorum (in % der Stimm- berechtigten)	Bürger- entscheid - Zu- stimmungs- quorum (in % der Stimm- berechtigten)
Bbg	1993/1998	Hälfte d. Mitglieder	2/3 Mehrheit	10%/ 15-25%	25%
He	1992	Hälfte d. Mitglieder	2/3 Mehrheit	/	25%
Me-Vo	1999	1 Mitglied	2/3 Mehrheit	/	33%
Nds	1996	¾ Mehrheit	¾ Mehrheit	/	25%
NRW	1994	Hälfte d. Mitglieder	2/3 Mehrheit	/	25%

Rh-Pf	1993	Hälfte d. Mitglieder	2/3 Mehrheit	/	30%
Saar	1994	Hälfte d. Mitglieder	2/3 Mehrheit	/	30%
Sa	1994	1 Mitglied	3/4 Mehrheit	33,3%	50%
Sa-An	1994	2/3 Mehrheit	¾ Mehrheit	/	30%
Sch-H	1996	1 Mitglied	2/3 Mehrheit	20%	20%
Th	1994	1 Mitglied	Abs. Mehrheit	/	30%

(Quelle: Böhme, S. 33)

Lediglich in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein ist die Einleitung einer Abwahl per Bürgerbegehren derzeit möglich. Daher wird sich der Fokus im Folgenden hauptsächlich auf diese drei Länder richten.

3.1 Initiativquorum

In Brandenburg, dem Flächenland, in welchem bislang am häufigsten Gebrauch von der Abwahl gemacht wurde, mussten bis 1998 10% der Stimmberechtigten das Bürgerbegehren unterstützen. Die Gesetzesänderung von 1998 sieht nun ein gestaffeltes Initiativquorum vor, bei dem abhängig von der Kommunengröße 15 – 25 % der Bürger das Begehren unterzeichnen müssen. In Schleswig-Holstein liegt das Quorum bei 20 % und in Sachsen bei 33,3 % der Wahlberechtigten.

Alle drei Länder weisen eine völlig andere Gemeindestruktur auf als Nordrhein Westfalen. Brandenburg bspw. hat nur zwei Städte mit über 100.000 und zwei Städte mit über 50.000 Einwohnern. Für Nordrhein-Westfalen ist daher das zu Bürgerbegehren bei Sachfragen äquivalente gestaffelte Initiativquorum, wie im vorliegenden Gesetzesvorschlag verankert, angemessen.

3.2 Zustimmungsquorum

Der Verzicht auf ein Zustimmungsquorum bei der Bürgermeisterabwahl erscheint auf den ersten Blick gewagt, doch gibt es gute Gründe diese Hürde abzuschaffen. Empirische Zahlen zeigen, dass ein solches Quorum keinen Einfluss auf die Begehrhäufigkeit hat.

Aus der Sicht von Mehr Demokratie ist es nicht zu rechtfertigen, dass für die Wahl eines Bürgermeisters andere Regeln gelten als für die Abwahl. Auf allen Ebenen der Politik wird eine deutliche Abnahme der Wahlbeteiligung verzeichnet, dennoch bestreitet zu Recht niemand die Legitimation der gewählten Mehrheiten. In Sachsen-Anhalt wurde beispielsweise am 26. März 2006 die Landesregierung stellende CDU von etwa 16 % der Wahlberechtigten gewählt.

Ein Zustimmungsquorum bestraft vielmehr diejenigen, die sich an der Wahl beteiligen, weil die Minderheit die Mehrheit überstimmen kann, wenn das Quorum nicht erreicht wird. Bedenkliche Beispiele liefert dafür das Land Sachsen, wo 5 von 7 Abwahlverfahren am Zustimmungsquorum von 50 % scheiterten, obwohl sich bis zu 80 % der Wähler für eine Abwahl aussprachen (Abb. 3).

Abbildung 3: Scheitern der Abwahl in Sachsen

Jahr	Stadt/Gemeinde	Verteilung Ja/Nein-Stimmen	Wahlbeteiligung/ Zustimmung in % der Wahlberechtigten
1996	Bahretal	74% für Abwahl / 26% dagegen	58,4% / 42%
1996	Liebstadt	80% für Abwahl / 20% dagegen	39% / 31%
1996	Wernitzgrün	62,5% für Abwahl /	68,1% / 42%

		37,5% dagegen	
1997	Mücka	k.A.	k.A.
1997	Aue	70,9% für Abwahl / 29,1 dagegen	45,1% / 31,8%
1999	Arnsdorf	68,5% für Abwahl / 31,5% dagegen	67,5 % / 44,7%
2000	Kittlitz	k.A.	k.A.

(Quelle: Fuchs, S. 60)

In Schleswig-Holstein wurden lediglich zwei Abwahlverfahren durchgeführt; und das, obwohl das Zustimmungsquorum von 20 % vergleichsweise niedrig ist. In Sachsen hingegen, wo das Zustimmungsquorum mit 50 % unverhältnismäßig hoch liegt, wurden zwölf Abwahlversuche eingeleitet, von denen nur vier im Bürgerentscheid erfolgreich waren.

Die Höhe des Zustimmungsquorums steht in keinem Zusammenhang mit der Anzahl der Abwahlverfahren. Es macht im Hinblick auf die Verfahrenshäufigkeit also keinen Unterschied, wie hoch das Quorum angesetzt ist. Die angestrebte Erhöhung der Legitimation wird durch ein Zustimmungsquorum wie oben dargelegt ebenfalls nicht erreicht.

3.3 Einfluss der Einleitung eines Abwahlverfahrens per Bürgerbegehren auf die Nutzungshäufigkeit

Die fünf Bundesländer in denen am häufigsten ein Abwahlverfahren beantragt wurde, sind Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (siehe Abb. 4). Von diesen fünf kann in zwei, Brandenburg und Sachsen, ein Abwahlverfahren auch per Bürgerbegehren eingeleitet werden.

Abbildung 4: Abwahlverfahren in den deutschen Flächenländern

Bundesland	Abwahlverfahren insgesamt	Davon erfolgreich im BE	Davon gescheitert im BE
Brandenburg	34	23	11
Hessen	9	7	2
Mecklenburg-Vorpommern	2	1	1
Niedersachsen	2	2	0
Nordrhein-Westfalen	3	2	1
Rheinland-Pfalz	2	1	1
Sachsen	11	4	7
Sachsen-Anhalt	19	11	8
Schleswig-Holstein	2	0	2
Thüringen	6	4	2
Gesamt	90	55	35

(Quelle: Böhme, S. 41)

Im Falle Brandenburgs, wo die Bürger seit 1993 das Recht auf Initiierung einer Abwahl besitzen, liegt die Vermutung nahe, dass die Spitzenposition mit 34 Abwahlverfahren dem direktdemokratischen Instrument geschuldet ist. Bei genauer Betrachtung der Zahlen ergibt sich jedoch ein anderes Bild, denn initiiert wurden die meisten Verfahren durch den Rat und nicht durch die Bürgerschaft. Von den 16 erfolgreichen Verfahren in Brandenburg, die statistisch erfasst worden sind, wurden sieben von den Bürgern und neun vom Rat auf den Weg gebracht (siehe Abb. 5).

Abbildung 5: Brandenburg – Abwahlverfahren mit Erfolg

Jahr	Stadt / Gemeinde	Ent- scheidungs- mehrheit im Stadt- oder Gemeinde- rat	Verteilung Ja/Nein- Stimmen	Wahl- beteiligung	Zu- stimmung in % der Wahlberech- tigten
1995	Eberswalde	Zulässiges Bürgerbegeh- ren	79,2% für Abwahl 20,8% dagegen	40,6%	31,9%
1995	Mehrow	Zulässiges Bürgerbegeh- ren	59,2% für Abwahl 40,8% dagegen	71,3%	42,0%
1995	Bad Liebenwerda	Einstimmiges Ratsbegehren	60,4% für Abwahl 39,2% dagegen	78,8%	33,5%
1995	Seddiner See	Zulässiges Bürgerbegeh- ren	68,7% für Abwahl 31,3% dagegen	44,6%	30,0%
1996	Kyritz	Einstimmiges Ratsbegehren	k.A.	k.A.	k.A.
1996	Schwarzheide	Zulässiges Bürgerbegeh- ren	k.A.	k.A.	42,5%
1996	Herzfelde	10 zu 2 Stimmen	72,3% für Abwahl	0,7	0,5

			27,7% dagegen		
1997	Dallgow- Döbernitz	zulässiges Bürgerbegehren	70% für Abwahl 30% dagegen	0,0	0,3
1998	Potsdam	Zulässiges Bürger- begehren	87,5% für Abwahl 12,5% dagegen	ca. 40%	35,0%
2000	Stahnsdorf	16 zu 3 Stimmen	83,5% für Abwahl 16,5 % dagegen	33,4%	27,9%
2001	Diedersdorf	7 zu 1 Stimmen	58% für Abwahl 42% dagegen	k.A.	k.A.
2002	Kyritz	Einstimmiges Ratsbegehren	82,2% für Abwahl 17,8% dagegen	32,4%	26,4%
2003	Welzow	k.A.	68,2% für Abwahl 31,8% dagegen	49,5%	33,0%
2006	Cottbus	41 zu 6 Stimmen sowie 1	89,6% für Abwahl	35,5%	31,0%

		Enthaltung	10,4% dagegen		
2006	Eberswalde	25 zu 9 Stimmen sowie 1 Enthaltung	91,5% für abwahl 8,5% dagegen	30,3%	27,7%
2006	Forst	Zulässiges Bürgerbegehren	84,8% für Abwahl 15,2% dagegen	49,9%	41,0%

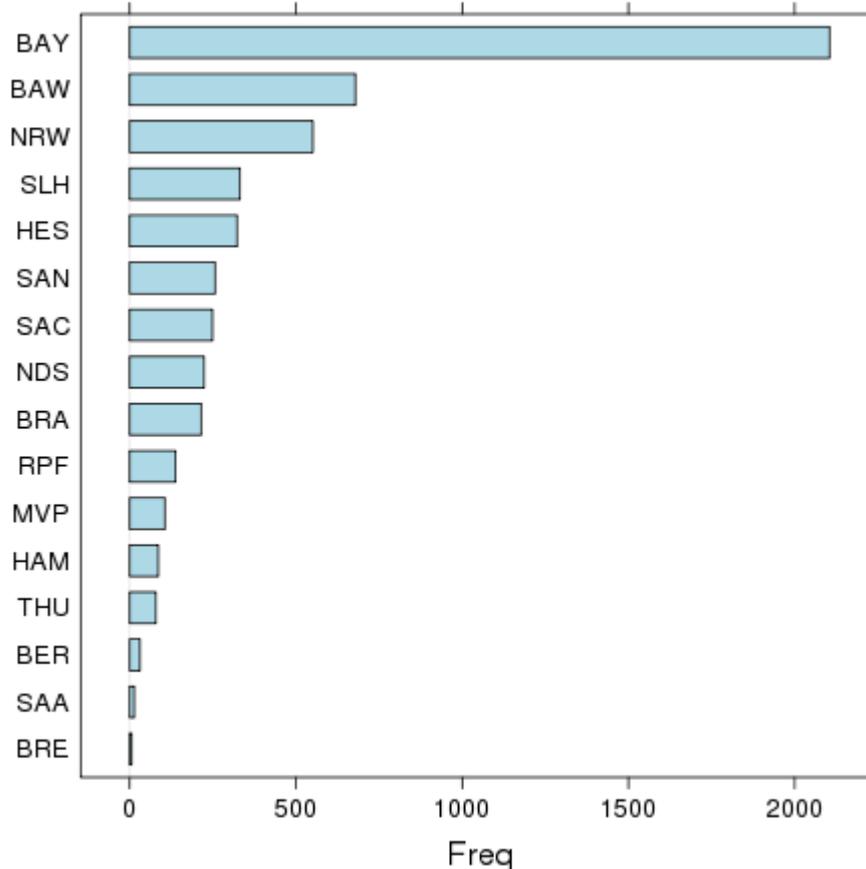
(Quelle: Fuchs, S. 65)

Mit Blick auf Sachsen ergibt sich ein noch deutlicheres Bild. In den 14 Jahren von der Einführung der Abwahl per Bürgerbegehren im Jahre 1993 bis 2007 sind im beobachteten Zeitraum von den elf Verfahren gerade einmal zwei durch ein Bürgerbegehren veranlasst worden; beide sind im Bürgerentscheid gescheitert.

Im einzigen norddeutschen Bundesland, in dem die Bürgermeisterabwahl durch die Bürger seit 1997 initiiert werden kann, wurde noch kein einziges Abwahlbegehren von den Bürgern selbst eingereicht und lediglich zwei Verfahren durch den Rat veranlasst, die beide im Bürgerentscheid scheiterten. Somit ist Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, welches zwar mit der Möglichkeit einer Abwahl ausgestattet ist, aber noch nie Gebrauch von diesem Recht machte.

An fehlender Kenntnis im Umgang mit direktdemokratischen Elementen liegt das sicherlich nicht, denn Schleswig-Holstein liegt im Ländervergleich auf dem vierten Platz der Nutzungshäufigkeit von Bürgerbegehren zu Sachfragen (siehe Abb.6).

Abbildung 6: Einleitungshäufigkeit von Bürgerbegehren nach Bundesländern



(Quelle: www.datenbank-buergerbegehren.de)

Nach diesem Blick auf die Begehrenshäufigkeit in Abhängigkeit von der Art der Abwahlverfahren ist also kein positiver Zusammenhang zwischen dem direktdemokratischen Element der Abwahlinitiierung und der Anzahl der veranlassten Verfahren festzustellen.

Bei Betrachtung der Abwahlverfahren in Nordrhein-Westfalen weist die politische Praxis eher Parallelen zu Schleswig-Holstein als zu Sachsen und Brandenburg auf. Seit der Implementierung des Gesetzes zur vorzeitigen Abwahl des Bürgermeisters oder Landrates 1994 wurden lediglich drei Verfahren auf den Weg gebracht, dabei ist eines gescheitert und zwei waren erfolgreich (siehe Abbildung 4). Der bisherige Umgang mit dem Abwahlinstrument lässt vermuten, dass diese Praxis zukunftsweisend ist und man daher nicht mit einem übermäßigen Anstieg von Abwahlverfahren rechnen

muss. Befürchtungen, wonach durch die Gesetzesreform die Abwahl der Bürgermeister zur Tagespolitik wird, erscheinen vor dem Hintergrund der beiden Studien absurd.

Die Bürgerschaft wird bei Uneinigkeiten mit der Verwaltung in einzelnen Sachfragen nicht gleich ein Abwahlbegehren initiieren, sondern kann sich vorher verschiedener Mittel bedienen um gegen bestimmte Vorhaben der Verwaltung vorzugehen. Durch Bürgerbegehren zu Sachfragen können sich die Bürger beispielsweise gezielt punktuell zur Wehr setzen, wobei hier auf den Themenausschlusskatalog verwiesen werden muss (§ 26 Abs. 5, 6 GO NRW), der die Mitsprache der Bürger bei zentralen kommunalen Themen bisher noch ausschließt. Als Folge dieser Blockierung wächst natürlich die Gefahr, dass die Bürger ersatzweise das Abwahlverfahren wählen. Daher würde es sich empfehlen den Themenausschlusskatalog zu kürzen.

Die Bürgerschaft wird die Abwahl des Bürgermeisters als Notlösung ansehen und diese nur bei allgemeiner Unzufriedenheit mit dessen Amtsausübung einleiten. Ein Spielball interessierter Gruppen und temporärer Stimmungen wird die Gemeindespitze dadurch nicht.

Aufgrund dessen sollten auch geeignete Personen nicht von einer Kandidatur für den Posten des Hauptverwaltungsbeamten abgeschreckt werden, zumal geeignete Kandidaten im Sinne ihrer Bürger handeln sollten und daher kein Abwahlverfahren befürchten müssten. Um dieser Befürchtung dennoch entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, die Versorgungsansprüchen des Bürgermeisters entsprechend zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Slonka

Landesgeschäftsführer Mehr Demokratie NRW

Quellen

Böhme, Doris (2008): *Die Abwahl von Bürgermeistern – Institution und Praxis*. In: Verwaltungswissenschaftliche Beiträge Universität Bamberg (Hg.), Nr. 38. Bamberg (PDF-Dokument unter: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi_lehrstuehle/verwaltungswissenschaft/vw2/VB_38_Boehme_Abwahl_von_Buergermeistern.pdf 10.03.2011)

Fuchs, Daniel (2007): *Abwahl von Bürgermeistern – Ein bundesweiter Vergleich*. In: Kommunikationswissenschaftliches Institut Potsdam (Hg.), KWI-Arbeitsheft 14. Potsdam (PDF-Dokument unter: http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2008/1632/pdf/kwi_ah_14.pdf 10.03.2011)

<http://www.datenbank-buergerbegehren.de/anzahl.php>, 11.03.2011

<http://nrw.mehr-demokratie.de/buergerbegehren-bilanz2010.html>, 11.03.2011